



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 2) 40

Datum: 05. NOV. 2021

Beschlusskontrolle zu V0918/21 (Sitzungsnummer: SR/027/2021)

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Einführung des verbundweiten Bildungstickets zum 1. August 2021.“**
2. **„Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) gemäß Anlage 1 unter Vorbehalt der Einführung des Bildungstickets als Bestandteil im Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe (WG-Tarif).“**

Der Verkehrsverbund Oberelbe hat das Bildungsticket eingeführt.

3. **„Die Landeshauptstadt Dresden gleicht der Dresdner Verkehrsbetriebe AG die durch die Einführung des Bildungstickets ab 1. August 2021 entstehende Finanzierungslücke aus (ab 2022 jährlich voraussichtlich rund 12,4 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 5,2 Mio. Euro). Die Deckung erfolgt aus den vom Freistaat Sachsen ausgereichten Mitteln zur Finanzierung des Bildungstickets gemäß dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ab 2022 jährlich rund 7,2 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 3,0 Mio. Euro) sowie aus der bisherigen Kostenerstattung für die Schülerbeförderung, den Mitteln für das Bildungsticket und aus dem Haushaltsbudget des Geschäftsbereichs Bildung und Jugend bzw. des Schulverwaltungsamtes (ab 2022 jährlich voraussichtlich in Höhe von rund 5,2 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 2,2 Mio. Euro).“**

Entsprechend Bescheid zum Vollzug des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 25. August 2021 wurden der Dresdner Verkehrsbetriebe AG die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr bereitgestellten Mittel in Höhe von 3.013.341 Euro ausgezahlt.

Den Restbetrag für das Jahr 2021 in Höhe von 2.142.866 Euro erhält die Dresdner Verkehrsbetriebe AG als Festbetrag bis Ende 2021.

4. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2023 über die personellen Auswirkungen des Bildungstickets zu berichten.“**

Dazu wird zum im Beschluss genannten Termin berichtet.

5. **„Der Text der Neufassung der Satzung zu den §§ 1 und 16 sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden.**

§ 1 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBS) ist wie folgt neu zu fassen:

„Schüler*innen, die ihren Schulweg durch eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherstellen können, werden auf das von der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG), anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (WO) und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene Bildungsticket verwiesen. Wenn und soweit der Schulweg damit nicht sichergestellt ist, erfolgt eine notwendige Beförderung und/oder eine Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Die notwendige Schülerbeförderung wird nach Maßgabe dieser Satzung durch Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 i. V. m. Abschnitt IV), private Beförderungen (§ 1 Absatz 10 i. V. m. Abschnitt V und VI), Schulbusse (§ 1 Abs. 111. V. m. Abschnitt VII) und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, mit einer begleitenden Person bzw. im Rahmen von Beförderungskombinationen (Abschnitt VIII) erbracht.

§ 16 Abs. 1 SBS ist um einen Satz 2 zu ergänzen:

„Im Übrigen entfallen die Rechtswirkungen der auf der Grundlage der Satzung in der Fassung vom 27. März 2014 erlassenen Bescheide mit Außerkrafttreten der Satzung gemäß §17 Abs. 2.““

Die im Beschlusstext aufgeführten Textpassagen wurden entsprechend in die Satzung aufgenommen.

6. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Freistaat Sachsen eine Erweiterung für die Definition Schulweg in Bezug auf den Schülerspezialverkehr zu bewirken, welcher außerdem Schulweg auch den Weg zum Praktikumsort, der Ferienbetreuung (Hort) sowie Klassenveranstaltungen beinhaltet (siehe „Schulweg“ SächsSchulG § 23 Abs. 3).“**

Ein entsprechendes Schreiben an das Landesamt für Schule und Bildung des Freistaates Sachsen wurde versandt.

7. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Lösung zur Aufrechterhaltung der privaten Schülerbeförderung und des Schülerspezialverkehrs auch zur Teilhabe an der Ferienbetreuung in Horten zu erarbeiten. Hierzu ist dem Bildungsausschuss ein entsprechender Vorschlag mit Angabe der benötigten finanziellen Ressourcen zu unterbreiten.“**

Zu diesem Thema wird es im November 2021 eine Beratung zwischen dem Schulverwaltungsamt, dem Sozialamt sowie dem Jugendamt geben.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. März 2022

Mit freundlichen Grüßen



Jan Donhauser
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme: 
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister